

Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Positionen im Regulierungskonto	2
2.1.	Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen.....	2
2.1.1.	Zulässige Erlöse	2
2.1.1.1.	Zulässige Erlöse 2009.....	3
2.1.1.2.	Zulässige Erlöse 2010.....	4
2.1.1.3.	Zulässige Erlöse 2011.....	7
2.1.2.	Erzielbare Erlöse.....	9
2.2.	Differenz aus vorgelagerten Netzkosten	10
2.3.	Differenz aus volatilen Kostenanteilen	11
2.4.	Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen	11
3.	Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode	12
3.1.	Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011	12
3.2.	Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge	13
3.3.	Berechnung der Zu- und Abschläge.....	15

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode sind gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 RegV Zu- bzw. Abschläge zu ermitteln, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergeben und diesen ausgleichen. Die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode wird zunächst der Saldo zum 31.12.2011 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinste, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinste Saldos zum 31.12.2011 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2013. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 4 S. 3 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2012 und den gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2002 bis 2011 in Höhe von 3,58 %.

2. Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

1. die Differenz zwischen den nach § 4 RegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
2. die Differenz aus den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. m. V. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV),
3. die Differenz aus den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV) sowie
4. die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Gemäß § 34 Abs. 2 ARegV wird der Regulierungskontosaldo abweichend von § 5 Abs. 4 ARegV für die ersten drei Jahre der ersten Regulierungsperiode ermittelt. Die jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 entstandenen Differenzen sind der Anlage R1.2 zu entnehmen.

2.1. Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen.

2.1.1. Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden im vereinfachten

Verfahren § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung.

Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV findet im Gasbereich keine Anwendung; Anpassungen der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein (s. Abschnitt 2.2).

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben. Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für den Zeitraum 2009 bis 2011 nicht relevant.

2.1.1.1. Zulässige Erlöse 2009

Die Beschlusskammer hat mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 01.12.2008 (BK9-07/810) eine kalenderjährliche Erlösobergrenze für das Jahr 2009 festgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze findet sich in Anlage R2. In der Anlage R1.2, wird die festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2009 den diesbezüglichen Angaben des Netzbetreibers gegenübergestellt.

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV der Jahre 2006 und 2007 wurden bereits bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt und sind damit in den ausgewiesenen festgelegten Erlösobergrenzen enthalten.

Sofern Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV stattgefunden haben, sind diese erst ab dem Jahr 2010 relevant.

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV (Härtefall) erfolgte nicht.

Damit ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des Jahres 2009 auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2009 abzustellen.

2.1.1.2. Zulässige Erlöse 2010

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2010 findet sich in Anlage R2.1 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2010 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 01.08.2011 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 04.08.2011 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2010 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.1 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2010, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in der Spalte F.

2.1.1.2.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2010 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 106,60 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.1 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.2.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.1 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anererkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.2.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.1 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

Die entstandene Abweichung ergibt sich daraus, dass der Netzbetreiber ein negatives Vorzeichen angegeben hat. Die dargestellte Abweichung hat insofern keine materielle Auswirkung.

2.1.1.2.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 79.

2.1.1.2.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.1 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2010 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.2.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.2.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.1.3. Zulässige Erlöse 2011

Die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG festgelegte Erlösobergrenze für das Jahr 2011 findet sich in Anlage R2.2 in Zelle D15 und wird dem entsprechenden Wert des Netzbetreibers gegenübergestellt (Zelle C15).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 1 ARegV mitgeteilten zulässigen Erlöse des Jahres 2011 geprüft und dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.02.2013 die aus ihrer Sicht zulässigen Erlöse mitgeteilt.

Mit Mitteilung vom 07.02.2013 hat der Netzbetreiber geäußert, dass hinsichtlich der Erlösobergrenze 2011 aus seiner Sicht kein Anpassungsbedarf besteht.

Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2.2 Zelle G15 und H15 der vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze (Zelle F15) gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2011, in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2 in Spalte G.

2.1.1.3.1. Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2011 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist der Verbrauchergesamtpreisindex in Höhe von 107,00 zu verwenden.

Abweichungen im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers werden in Anlage R.2.2 Zelle E23 dargestellt.

2.1.1.3.2. Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen.

In Anlage R2.2 Tabelle B2.2 ist dargestellt, in welcher Höhe in der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Im vereinfachten Verfahren ist in den jeweiligen Zellen (bis auf die Zellen C33 und D33 „Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“; vgl. Abschnitt 2.2) eine 0 eingetragen. In der zweiten Tabelle (ab Zeile 47) findet sich eine Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassungen und der aus Sicht der Beschlusskammer nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV anerkennungsfähigen Anpassungen. Auch hier sind im vereinfachten Verfahren außer in den Zellen C52 und D52 „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ (vgl. Abschnitt 2.2) keine Eintragungen möglich.

2.1.1.3.3. Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung)

Eine Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in der Anlage R2.2 Tabelle B2.3 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E72.

Die entstandene Abweichung ergibt sich daraus, dass der Netzbetreiber ein negatives Vorzeichen angegeben hat. Die dargestellte Abweichung hat insofern keine materielle Auswirkung.

2.1.1.3.4. Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Sofern eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) stattgefunden hat, ist dies in der Anlage R 2.2 Tabelle B 2.4 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E79.

2.1.1.3.5. Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2.2 Tabelle B2.5 dargestellt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben des Netzbetreibers finden sich in der Zelle E 86.

Bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages aufgrund eines Erweiterungsfaktoranspruchs für das Jahr 2011 hat die Beschlusskammer den aktuell gültigen Verbraucherpreisgesamtindex zu Grunde gelegt. Sofern der Beschluss wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranspruchs mithilfe eines abweichenden Verbraucherpreisindex ermittelt wurde, können sich hieraus Differenzen ergeben.

2.1.1.3.6. Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

2.1.1.3.7. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Tabelle C1 abgebildet.

2.1.2. Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsäch-

lich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobnungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

Der Netzbetreiber hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV der Beschlusskammer mitgeteilt.

Der Netzbetreiber hat in seinem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 2 ARegV vom 13.09.2012 mitgeteilt, dass im Jahr 2011 infolge der Insolvenz von Teldafax Forderungsausfälle in Höhe von 57.838,36 € entstanden sind, die nunmehr durch die Beschlusskammer über das Regulierungskonto ausgeglichen wurden.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2009 bis 2011 die in Anlage R3 dargestellten erzielbaren Erlöse.

2.2. Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogasumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV übermittelt. In der Anlage R1.2 werden diese Werte den aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Werten gegenübergestellt.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflussszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung (bestätigt durch Ihre E-Mail vom 15.07.2013).

2.3. Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich im Jahr 2011 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten dieses Jahres gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Gemäß seiner Mitteilungspflicht nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2011 die tatsächlich entstandenen Kosten sowie die in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätze der volatilen Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV angegeben. In der Anlage R1.2 wird diese Angabe dem aus Sicht der Beschlusskammer korrekten Wert gegenübergestellt.

2.4. Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 A.3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

Gemäß seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 ARegV hat der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2009 bis 2011 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbe-

trieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1.2 den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

3. Ausgleich des Regulierungskontosaldos der ersten Regulierungsperiode

3.1. Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2011

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2009 bis 2011 hinsichtlich

- der Abweichung zwischen zulässigen bzw. verprobten Erlösen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten des vorgelagerten Netzes und der in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten für Treibenergie und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV sowie
- den Mehrkosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der Anlage R1.2 sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2009 bis 2011 zu entnehmen.

Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2009 beträgt der Zinssatz 4,09 %, für das Jahr 2010 3,80 % und für die folgenden Jahre 3,58 %.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2011 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2009, 2010 und 2011, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Der Anlage R1.1 ist für die Jahre 2009, 2010 und 2011 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzin-

sung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12 für das entsprechende Jahr zu entnehmen.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2011 kann ebenfalls der Anlage R1.1, Zelle F20 entnommen werden.

3.2. Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge

Grundlage für die Bestimmung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ist der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Dieser ist für das Jahr 2012 aufzuzinsen, da die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2013 beginnt. Weiterhin hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber die Anwendung der sog. optionalen Sonderlösung eingeräumt, um Beträge, die gemäß § 5 Abs. 3 ARegV in den Jahren 2012 und 2013 zu Entgeltanpassungen geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Erläuterung zur optionalen Sonderlösung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Folgejahr seine Netzentgelte nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen, soweit die tatsächlich erzielbaren Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 % überschreiten. Bleiben die erzielbaren Erlöse hingegen um mehr als 5 % hinter den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres zurück, so besteht ein Wahlrecht für den Netzbetreiber, seine Entgelte nach § 17 ARegV anzupassen.

Erzielt der Netzbetreiber somit Mehrerlöse in 2009, die 5 % der zulässigen Erlöse übersteigen, sind seine Netzentgelte zum 01.01.2011 zu senken. Die durch die Netzentgeltanpassung entstandenen Mindererlöse im Jahr 2011 gehen in den Saldo zum 31.12.2011 ein.

Anders ist die Situation bei Mehrerlösen, die im Jahr 2010 oder 2011 erzielt werden. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV zum 01.01.2012 bzw. zum 01.01.2013 und hätte somit keine Auswirkungen auf den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2011. Die Berechnung der Zu- und Abschläge erfolgt somit auf einer Bemessungsgrundlage, in der die Anpassungsbeträge nicht enthalten sind. Da diese Beträge im Saldo verbleiben, würden sie bei der Bestimmung der Zu- und Abschläge mitberücksichtigt und damit als Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode verteilt. Es käme dadurch zu einer doppelten Rückzahlung der Mehrerlöse durch den Netz-

betreiber. Die hierdurch entstandenen Mindererlöse würden verzinst erst in der dritten Regulierungsperiode ausgeglichen.

Um dies zu verhindern, hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2012 die Möglichkeit eingeräumt, von der sogenannten optionalen Sonderlösung Gebrauch zu machen. Diese sieht vor, dass Mehrerlöse, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 entstanden sind und zu einer Anpassung der Entgelte in den Jahren 2012 und/oder 2013 geführt haben, bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer gemäß seiner Mitteilungsverpflichtung nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV vom 05.03.2013 mitgeteilt, dass er im Jahr 2011 Mehrerlöse erzielt hat, die 5 % übersteigen und zum 1.1.2013 zu einer Entgeltanpassung geführt haben.

Da der Netzbetreiber mit Schreiben vom 15.07.2013 mitgeteilt hat, dass er bereits im Jahr 2010 von der optionalen Sonderlösung Gebrauch machen möchte, findet diese Vorgehensweise ebenfalls für das Jahr 2011 Anwendung.

Bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge wird der Anpassungsbetrag wiederum gemäß § 5 Abs. 3 ARegV ermittelt, der sich aus Sicht des Netzbetreibers ergeben hat.

Die Anwendung der optionalen Sonderlösung für Differenzbeträge der Jahre 2010 und 2011 beeinflusst die Ermittlung der Zinsen der Jahre 2012 und 2013.

Bei der Ermittlung der Verzinsung des Jahres 2012 ist sodann zu berücksichtigen, dass der Endbestand des Saldos zum 31.12.2012 in Höhe der erfolgten Entgeltanpassung zu korrigieren ist. Das zu verzinsende durchschnittlich gebundene Kapital entspricht dem Mittelwert aus dem Anfangsbestand zum 01.01.2012 und dem Endbestand zum 31.12.2012. Bei einem Zinssatz von 3,58% ergibt sich die in Anlage R1.1, Zelle G19 dargestellte Verzinsung für 2012.¹

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode ergibt sich aus dem Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung, der in der Anlage R1.1, Zelle G20 dargestellt ist.

¹ Um zu verhindern, dass Mindererlöse bzw. Mehrerlöse der Jahre 2012 bzw. 2013, die aufgrund von Mehrerlösen bzw. Mindererlösen der Jahre 2010 bzw. 2011 entstanden sind, im Jahre 2012 bzw. 2013 im Regulierungskonto für die zweite Regulierungsperiode nochmals berücksichtigt werden, sind die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bzw. 2013 um den Betrag der Mehrerlöse bzw. Mindererlöse der Jahre 2010 bzw. 2011 zu erhöhen bzw. zu verringern. Dadurch wird eine Doppelverrechnung vermieden.

3.3. Berechnung der Zu- und Abschläge

Die Ermittlung der Zu- / und Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 erfolgt in 5 gleichmäßigen Raten zuzüglich der jährlichen Verzinsung der jeweiligen durchschnittlichen Kapitalbindung.

Die Anwendung der optionalen Sonderlösung für Differenzen des Jahres 2011 beeinflusst die Ermittlung der Zinsen des Jahres 2013. Die Entgeltanpassung zum 01.01.2013 führt dazu, dass sich der Endbestand nicht nur um die reguläre Tilgungsrate, sondern auch um den Anpassungsbetrag reduziert.

Der dabei anzuwendende Zinssatz beträgt konstant 3,58 %, was dem 10-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen "festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten" der Jahre 2002 bis 2011 entspricht.

Entsprechend der oben dargestellten Ausführungen ergeben sich die in Anlage R1.1 aufgeführten Zu- / Abschläge für das Regulierungskonto für die Jahre 2013 bis 2017. Zuschläge auf die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden hierbei mit einem negativen Vorzeichen dargestellt, Abschläge sind mit einem positiven Vorzeichen versehen.

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Verzinsung und Auflösung des Regulierungskonto											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadwerke Lehnre GmbH									
5	Betriebsnummer		12000153									
6	Netznummer		1									
7												
8			2009	2010	2011	2012		2013	2014	2015	2016	2017
9												
10	Saldo aus Einzeldifferenzen											
11												
12	Vorjahressaldo (Jahresanfangsbestand)											
13	Reguläre Tilgung des Saldo aus Regulierungskonto											
14	Sondertilgung gemäß optionaler Sonderlösung											
15	Saldo I											
16	Saldo II											
17	Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		4,09%									
18	Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand											
19	Verzinsung des Saldos											
20	Gesamtsaldo Regulierungskonto nach Verzinsung											
21												
22	In der Verprobung des Jahres 2011 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
23	In der Verprobung des Jahres 2012 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
24	In der Verprobung des Jahres 2013 vorgenommene Ausschüttung des Regulierungskonto											
25			Saldo des Regulierungskonto (Zu-/Abschlag)									

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Daten zur Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV der Jahre 2009 - 2011											
2												
3	Firma des Gasnetzbetreibers		Stadtwerke Lehrte GmbH									
4	Betriebsnummer		12000153									
5	Netznummer		1									
6												
7												
8	Beschreibung		Inhalt	2009			2010			2011		
9				Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-	Abweichungen zu angesetzten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-	Abweichungen zu angesetzten	Angaben des Netzbetreibers	Angesetzte Werte Bundesnetz-	Abweichungen zu angesetzten
10	1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV		nach § 4 ARegV zulässige Erlöse									
11			erzielbare Erlöse									
12	2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV		tatsächlich entstandene Kosten									
13			in EOG enthaltene Ansätze									
14	3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV		tatsächlich entstandene Kosten									
15			in EOG enthaltene Ansätze									
16	3 Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG		bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung									
17	5 Sonstiges											
18												
19			Saldo aus Einzeldifferenzen									

R2 Zulässige Erlöse

	B	C	D	E	F	G
1	Übersicht angepasste Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV					
2						
3		Netzbetreiber	Stadtwerke Lehrte GmbH			
4		Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12000153			
5		Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/810			
6		Verfahren	vereinfachtes Verfahren			
7		Netznummer	1			
8						
9						
10				2009	2010	2011
11	(1)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	$KA_{dnb,t}$			
12	(2)	Veränderung dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	+ Veränderung $KA_{dnb,t}$			
13	(3)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	+ $KA_{vnb,0}$			
14	(4)	Veränderung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{vnb,t}$			
15	(5)	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	+ $KA_{b,t}$			
16	(6)	Veränderung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPIt/VPIO-PFt)	+ Veränderung $KA_{b,t}$			
17	(7)	genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV	+ EF_t			
18	(8)	Veränderung des Anpassungsbetrages (VPIt/VPIO-PFt) am EF_t	+ Veränderung EF_t			
19	(9)	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze - Qualitätselement nach § 19 ARegV	+ Q_t			
20	(10)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV	+ $(VK_t$			
21	(11)	Volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	- $VK_0)$			
22	(12)	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	+ NZH_t			0,00
23	(13)	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 - 2008 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1a ARegV	- PS_t			-1.109,10
24	(14)	Sonstiges (Mehrerlösabschöpfung)	- So_t			0,00
25						
26		Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	= EO_t			

R2.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	Stadtwerke Lehrte GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12000153							
3	Aktenzeichen der 1. EOG-Festlegung	BK9-07/810							
4	Verfahren	vereinfachtes Verfahren							
5	Netzzahl	1							
6	Beschluss Erweiterungsfaktor 20XX								
7	Beschluss Mehrerlösausschöpfung								
8	Mitteilung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV								
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	BK9-07/810 vom 09.11.2009							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14		Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [K]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG [K]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Netzbetreiber Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV [K]	Bundesnetzagentur Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV (soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV) [K]	Abweichung Erlösobergrenze gemäß Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]		
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16									
17									
18	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV								
19									
20	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV)								
21	Kalenderjahr 2006	Netzbetreiber Verbraucherpreis	Bundesnetzagentur Verbraucherpreis	Abweichung Verbraucherpreis- gesamtindex Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung				
22	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt								
23									
24									
25	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 Abs. 1 und 3, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)								
26	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [K]							
27									
28		Netzbetreiber Kosten [K]	Bundesnetzagentur Kosten [K]	Netzbetreiber Erlöse [K]	Bundesnetzagentur Erlöse [K]	Abweichung Kosten Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Abweichung Erlöse Netzbetreiber ggü. Bundesnetzagentur [K]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Erlöse)
29	Konzessionsabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
30	Betriebskosten (Satz 1, Nr. 3)								
31	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
32	Genehmigte Investitionsbudgets nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
33	Verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Satz 1, Nr. 6a)								
34	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.08) (Satz 1, Nr. 9)								
35	Betriebs- und Personalkostengruppe (Satz 1, Nr. 10)								
36	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuern für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Satz 1, Nr. 11)								
37	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der Strom- bzw. GasNEV (Satz 1, Nr. 13)								
38	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen (Satz 3)								
39	Summe dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile [K]								
40									
41									
42									
43									
44									
45									

RZ.1 Nachrechnung 2010

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
	Bezeichnung	Netztarife Kosten [€]	Bundesbeiträge Kosten [€]	Netztarife Ertrag [€]	Bundesbeiträge Ertrag [€]	Abweichung Kosten Netztarife ggl. Bundesbeiträge ggl. [€]	Abweichung Ertrag Netztarife ggl. Bundesbeiträge ggl. [€]	Anmerkungen zur Prüfung (Kosten)	Anmerkungen zur Prüfung (Ertrag)
47	In der Ertragsgrenze gemäß Anrechnung der Ertragsgrenze nach § 4 Abs. 3 AllgV (sofern vorhanden unter Berücksichtigung von Vorübertragungen nach § 26 Abs. 1 AllgV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 AllgV) entfallende Grundertrag nicht berücksichtigbare Kostenanteile [€]								
48	Kurzschlussabgaben (Satz 1, Nr. 2)								
49	Betriebskosten (Satz 1, Nr. 3)								
50	Ertragsgrenze								
51	Ertragsgrenze								
52	Ertragsgrenze								
53	Gesteuerte Investitionsbudgets nach § 23 AllgV (Satz 1, Nr. 6)								
54	Verbleibende Kosten Begas nach Abzug Währungsprämie (Satz 1, Nr. 8)								
55	Berechnung und tarifmäßige Veranschlagung der Leistungs- und Versorgungsleistungen (Netztarife vor § 12 Abs. 1 Nr. 9)								
56	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
57	Betriebsabgaben und Veranschlagung im Unternehmen aus von Betriebskostenstellen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebskostenstellen (Satz 1, Nr. 11)								
58	Aufhebung von Bundesbeiträgen Netztarifen (Satz 1, Nr. 12)								
59	Kosten oder Ertrag aus Minderungen eines Bundesbeitrags (Satz 1, Nr. 13)								
60	Gesamtergebnis, das einer weiteren Veranschlagung unterliegt (Satz 3)								
61	Summe der nicht berücksichtigbaren Kostenanteile [€]								
62	Kalenderjahr 2010								
63	Summe der nicht berücksichtigbaren Kostenanteile für 2010 [€]								
64	BZ.3. Mehr- oder Mindereffekte nach § 10 der GasNEV (2008)								
65	Kalenderjahr 2010								
66	Satz der gasrechtlichen Sektoren 2008 gemäß § 10 GasNEV für das Kalenderjahr 2010								
67	BZ.4. Mehrerlösausschüttung nach § 34 Abs. 1 AllgV i.V.m. § 10 GasNEV								
68	Kalenderjahr 2010								
69	Netztarife								
70	Netztarife								
71	Netztarife								
72	Netztarife								
73	Netztarife								
74	Netztarife								
75	Netztarife								
76	Netztarife								
77	Netztarife								
78	Netztarife								
79	Netztarife								
80	Netztarife								
81	Netztarife								
82	Netztarife								
83	Netztarife								
84	Netztarife								
85	Netztarife								
86	Netztarife								
87	Netztarife								
88	Netztarife								
89	Netztarife								
90	Netztarife								
91	Netztarife								
92	Netztarife								
93	Netztarife								
94	Netztarife								
95	Netztarife								
96	Netztarife								

Gewinnmarge Anpassung der Ertragsgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AllgV i.V.m. § 10 AllgV
 0,02 €
 Für die gasrechtliche Anpassung der Ertragsgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AllgV i.V.m. § 10 AllgV
 0,02 €
 Netztarife Anpassung der Ertragsgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AllgV i.V.m. § 10 AllgV
 0,02 €

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	Soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetztarifen nach § 26 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (N)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
102	Pauschalierter Investitionszuschlag		0,00						
103	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten $(K_{\text{amb},0} + [1 - V_{2010}] \times K_{\text{ab},0})$								
105	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (N)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
107	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{\text{amb},0}$								
109	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (N)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
110	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $(1 - V_{2010}) \times K_{\text{ab},0}$								
111	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2006} und PF_{2006}								
113	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (N)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
115	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "wfo" + "b" aufgrund VPI_{2006} und PF_{2006}								
116	$(K_{\text{amb},0} + K_{\text{ab},0}) \times (VPI_{2006}/VPI_{2005} - PF_{2006}) - (K_{\text{amb},0} + K_{\text{ab},0})$								
117	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2010	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur (N)	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einricht. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einricht. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

B		C	D	E	F	G	H	I	J
1	Netzbetreiber	Stadtwerke Leine GmbH							
2	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	12000153							
3	Aktzeichen der 1. EOG-Festlegung	BKS-07810							
4	Verfahren	vereinfachtes Verfahren							
5	Netzzummer	1							
6	Beschluss Erweiterungsjahr 20XX								
7	Beschluss Mehrerlösausschöpfung								
8	Mitteilung Investitionsbudget								
9	Beschluss § 26 Abs. 2 ARegV								
10	Schreiben Periodenübergreifende Saldierung 2008	BKS-07810 vom 09.11.2009							
11									
12	B1. Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV								
13									
14									
15	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV								
16									
17									
18									
19									
20	B2. Der Anpassung zugrunde liegende Änderungen nach § 4 Abs. 3 u. 4 ARegV								
21	B2.1. Änderung des Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV								
22	Kalenderjahr 2008								
23	Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des jeweiligen Jahres, vor dem Jahr, für das der Beschluss gefasst wird	107,00	107,00	0,00					
24									
25	B2.2. Änderung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 5 bis 10 und 13, Satz 2 und 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV)								
26	Beschreibung	In der Erlösobergrenze gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 26 Abs. 1 EStG enthaltene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (§)							
27									
28									
29	Konzessionsgebühren (Satz 1, Nr. 2)								
30	Betriebskosten (Satz 1, Nr. 3)								
31	Erforderliche Transparenzmaße vorgelagerter Netzebenen (Satz 1, Nr. 4)								
32	Gewinnmarge Investitionsbudget nach § 23 ARegV (Satz 1, Nr. 6)								
33	Vertriebskosten (Satz 1, Nr. 8)								
34	Vertriebskosten (Satz 1, Nr. 8)								
35	Gemeinnützige und wirtschaftliche Vertriebsstellen als Lieferanten- und Vertriebsstellen (Satz 1, Nr. 9)								
36	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
37	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
38	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
39	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
40	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
41	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
42	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
43	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
44	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
45	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
46	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
47	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
48	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
49	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
50	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
51	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
52	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
53	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
54	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
55	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
56	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
57	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
58	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
59	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
60	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
61	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
62	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
63	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
64	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
65	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
66	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
67	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
68	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
69	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
70	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
71	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
72	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
73	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
74	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
75	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
76	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
77	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
78	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
79	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
80	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
81	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
82	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
83	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
84	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
85	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
86	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
87	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
88	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
89	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
90	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
91	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
92	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
93	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
94	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
95	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
96	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
97	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
98	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
99	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								
100	Betriebs- und Personalkosten (Satz 1, Nr. 10)								

R2.2 Nachrechnung 2011

[illegible]

R2.2 Nachrechnung 2011

	B	C	D	E	F	G	H	I	J
97	C1. Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteil der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG waren								
98	(soweit vorhanden unter Berücksichtigung von Vollnetzübergängen nach § 25 Abs. 1 ARegV sowie von Beschlüssen gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV)								
99	C1.1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV (pauschalierter Investitionszuschlag)								
101	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
102	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV								
103	C2.1. Vorübergehend nicht beeinflussbare und beeinflussbare Kosten ($K_{\text{Amb},0} + [1 - V_{\text{NIB}}] \times K_{\text{Ab},0}$)								
104	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
105	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten $K_{\text{Amb},0}$								
106	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
107	Nicht abgebaute beeinflussbare Kosten $[1 - V_{\text{NIB}}] \times K_{\text{Ab},0}$								
108	C2.2. Anpassung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kosten aufgrund VPI_{2006} und PF_{2006}								
109	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur						
110	Anpassungsbetrag der Kostenanteile "mb" + "b" aufgrund VPI_{2006} und PF_{2006}								
111	$[K_{\text{Amb},0} + K_{\text{Ab},0}] \times [VPI_{2006}/VPI_0 - PF_{2006}] - [K_{\text{Amb},0} + K_{\text{Ab},0}]$								
112	C2.3. Mehr- oder Mindererlöse nach § 10 der GasNEV (2006/ 2007)								
120	Kalenderjahr 2011	Netzbetreiber (K)	Bundesnetzagentur	Datengrundlage der Bundesnetzagentur					
121	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2006 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								
122	Saldo Periodenübergreifende Saldierung 2007 einschl. Zinsen nach § 34 Abs. 1 bzw. Abs. 1a ARegV								

R3 Erzielbare Erlöse

	A	B	C	D	E	F
1	Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse					
2						
3		Firma des Gasnetzbetreibers	Stadtwerke Lehrte GmbH			
5		Betriebsnummer	12000153			
6		Netznummer	1			
7						
8				2009	2010	2011
9	1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas				
10	1.1.1	Erlöse aus der Wälzung von Netzentgelten für die vorgelagerte Netznutzung				
11	1.1.2	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung				
12	1.1.3	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung				
13	1.1.4	Abrechnung				
14	1.1.5	Messung				
15	1.1.6	Messstellenbetrieb				
16	1.1.7	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV				
17	1.1.8	Vertragsstrafen				
18	1.1.9	Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV				
19	1.1.10	Unterbrechbare und unterjährige Verträge				
20	1.1.11	Weitere Erlöse				
21	1.1.12	Konzessionsabgaben				
22	1.1.13	Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten				
23	=	Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.12)				
24	+	Unterverprobung				
25	+	Hinzurechnungen				
26	-	Kürzungen				
27	=	Erzielbare Erlöse				

**Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte
und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor $_{2000, 2010}$	1,15490 ¹

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK / HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = AK / HK - \frac{AK / HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK / HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK / HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = RW_{31.12.2003}^{AK / HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK / HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK / HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK / HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2010 auf AK- / HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK- / HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK/HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$